

# Transport-Warenversicherung

## Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Allianz Esa GmbH, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.**

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für Ihre Güter während der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen, während der Präsentation auf Ausstellungen und Messen, inklusive Hin- und Rücktransporte zu/von der Ausstellung bzw. Messe sowie Transporte und Aufenthalte von Musterkollektionen.



## GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

Versichert ist das Interesse unabhängig von der Gefahrtragung, auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen keine Versicherung zu nehmen hat.

Außer und neben den Gütern gilt insbesondere auch versichert das Interesse bezüglich des imaginären Gewinns. Dieser ist mit bis zu 25 % des Warenwertes zugunsten des Empfängers mit versichert, bei Versendungen jedoch nur, sofern dies mit dem Käufer kaufvertraglich vereinbart war.

Ferner das Interesse des Zolls, der Steuern und Abgaben. Ersetzt werden Aufwendungen bis zu 10 % vom Warenwert, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte direkt von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen wird.

Des weiteren Mehrwert, Fracht und sonstige Kosten bis zu 10 % vom Warenwert, sofern sie angefallen sind und vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.



## VERSICHERTE GÜTER

Versichert sind alle Güter des Produktions- und Handelsprogramms einschließlich deren Verpackung, die der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene und/oder fremde Rechnung bezieht, herstellt, bearbeitet und vertreibt.

Ferner versichert sind

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie Teile und Zubehör, Erzeugnisse und Handelswaren und alle regelmäßig wiederergänzten Materialien, die bei der Herstellung der versicherten Erzeugnisse verbraucht und dabei Bestandteil dieser Erzeugnisse werden
- Neues Verpackungs- und Aufmachungsmaterial, Werbegeschenke, Demonstrationsmaterial und Fachliteratur
- Investitionsgüter
- Musterkollektionen
- Firmeneigene Kundendienstwerkzeuge, Mess- und Arbeitsgeräte, Muster und Vorführgeräte
- sämtliche Ausstellungsgüter inklusive Werbemittel und Verbrauchsgüter sowie der Ausstellungsstand einschließlich dessen Einrichtung und Ausrüstung
- persönliche Habe von Mitarbeitern auf Dienstreisen im Zusammenhang mit Ausstellungen

Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind **nicht versichert**:

- Zigaretten, Spirituosen
- lebende Tiere
- Pflanzen
- Kunstgegenstände
- Kraftfahrzeuge
- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapieren, Uhren
- radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen
- explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und Munition)
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet
- Schüttgüter
- gebrauchte Verpackungen



## VERSICHERTE TRANSPORTE / LAGERUNGEN

---

Versichert sind Transporte mit eigenen oder fremden Transportmitteln sowie transportbedingte Zwischenlagerungen oder sonstige Lagerungen in dem vereinbarten Umfang innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.

- Bezüge (gekaufte, fakturierte Güter)
- Retouren und Rücksendungen an Lieferanten
- Versendungen (verkaufte, fakturierte Güter)
- Retouren und Rücksendungen an den Versicherungsnehmer
- Direktlieferungen von Herstellern, Zulieferern zu Kunden des Versicherungsnehmers
- Zwischentransporte - fakturierte bzw. unfakturierte Sendungen zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen eigenen Betrieben/Niederlassungen, Lohnveredlern und sonstigen fremden Betrieben
- Transporte zu und von Verpackungsbetrieben einschließlich dortiger Aufenthalte bis zu einer Dauer von 60 Tagen
- Transporte von reparierten und gewarteten Gütern
- Transporte von zu reparierenden und zu wartenden Gütern
- Transporte von kostenlosen Austausch- und Garantielieferungen
- Transporte zu Vorführungen beim Kunden und zurück durch den Versicherungsnehmer oder einen Angestellten
- Transporte zur Auswahl und als Muster hin und zurück
- Transporte von Kommissions- und Konsignationsware
- Bezüge und Versendungen von Investitionsgütern, sofern diese auf Gefahr des Versicherungsnehmers reisen
- Innerbetriebliche Transporte, sofern diese mit Hilfe von Transportmitteln, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, E-Karren, Krane durchgeführt werden
- Transporte mit eigenen, gemieteten, geleasteten Fahrzeugen/Anhängern und Mitarbeiterfahrzeugen
- Transporte von firmeneigenen Kundendienstwerkzeugen, Mess- und Arbeitsgeräten, Muster und Vorführgeräten bei der Mitführung durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bis zu einer Höchstversicherungssumme von 5.000 EUR auf erstes Risiko
- Transporte von Akten, Zeichnungen, Plänen und Datenträgern
- Transporte zu und von Ausstellungen/Messen inklusive Aufenthalte während der Ausstellung/Messe
- Umzüge (auch von ganzen Betriebsstätten) sowie betriebsbedingte Umzüge von Mitarbeitern

### Für Lagerungen gilt:

Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt. Ist die Lagerung nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über diesen Zeitraum hinaus bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

Unbeschadet dieser Regelung erstreckt sich der Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen während des versicherten Transportes nur auf Lagerorte, die vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart sind.



## UMFANG DER VERSICHERUNG

---

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr. Für temperaturgeführte Güter leistet der Versicherer Ersatz im Rahmen besonderer Bestimmungen, u.a. für Verderb der versicherten Güter nur als Folge eines Stillstandes der Kühlanlagen, der mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden dauert.

Für die Mitversicherung sog. politischer Gefahren (wie z.B. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, Streik, Aufruhr, terroristische oder politische Gewalthandlungen) gelten gesonderte Bestimmungen des Vertrages.

**Nicht versichert** sind u.a. die Gefahren

- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung. Sind Schäden jedoch durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden und diese für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt worden, sind diese versichert
- der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
  - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat
  - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte

Der Versicherer leistet **keinen Ersatz** für Schäden, verursacht durch

- eine Verzögerung der Reise
- inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter
- handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen
- nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet
- Mittelbare Schäden aller Art sind nur ersatzpflichtig, soweit diese durch die besonderen Bestimmungen zu Güterfolge- und Vermögensschäden versichert sind.

Weitere Regelungen zum Umfang der Versicherung, insbesondere zum Ausschluss von Cyber / Blackout-Risiken sowie Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit und den Regelungen zum Wiedereinschluss, entnehmen Sie bitte direkt der Ziffer 5, Umfang der Versicherung, Teil A Allgemeine Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die laufende Transport-Warenversicherung (AVB Ware).



## HÖCHSTHAFTUNGSSUMMEN / MAXIMA

Die im Vertrag vereinbarten Maxima gelten als Höchsthaftungssummen.  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt.

### Begrenzung je Schadenfall

Die Höchsthaftungssumme je Transportmittel bzw. je Lagerort gilt für alle unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel bzw. an einem Lagerort.

#### Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall

je geeignetem Transportmittel (bei Eisenbahn- und LKW-Transporten gilt die Höchsthaftungssumme für den gesamten Zug)	2.500.000	EUR
je Lagerort	2.500.000	EUR
bei Investitionsgütertransporten	1.000.000	EUR
bei innerbetrieblichen Transporten	1.000.000	EUR
je Sendung per Kurier-, Express- oder Paketdiensten	25.000	EUR
je Ausstellung oder Messe	250.000	EUR
jedoch für das Eigentum der Standbeauftragten je Person	5.000	EUR
für Umzüge	100.000	EUR
jedoch für betriebsbedingte Umzüge von Mitarbeitern	10.000	EUR
für Transporte mit und Aufenthalte in Kundendienst-/Servicefahrzeugen	250.000	EUR
jedoch für firmeneigene Werkzeuge, Mess- und Arbeitsgeräte, Muster und Vorführgeräte	100.000	EUR
für Akten, Zeichnungen, Plänen und Datenträgern	5.000	EUR
für Aufräumungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Vernichtungskosten	50.000	EUR
für Bewegungs- und Schutzkosten	50.000	EUR
für Mehrkosten durch Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen	15.000	EUR
für Express- und Luftfrachtmehrkosten	15.000	EUR
für Güterfolgeschäden	1.000.000	EUR
für Vermögensschäden	1.000.000	EUR

### Begrenzung je Schadenereignis

#### Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist je Schadenereignis begrenzt mit	2.500.000	EUR
jedoch für Güterfolgeschäden mit	1.000.000	EUR
jedoch für Vermögensschäden mit	1.000.000	EUR

Versicherungsfälle, die aus ein und derselben Schadenursache in einem örtlichen oder zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf entstehen oder auf gleichen Schadenursachen mit einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang beruhen gelten als ein Schadenereignis.

Ein von einem Schadenereignis betroffener Lagerort wird als ein Versicherungsfall festgelegt.

Die Dauer eines Schadenereignisses für versicherte Naturgefahren wird wie folgt begrenzt:

- a) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Sturm, Regen, Hagel, Hurrikan, Tornado, Taifun und/oder Wirbelsturm;
- b) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Erd- oder Seebeben, Vulkanausbruch und/oder Flutwelle;
- c) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Überschwemmung.

### Begrenzung je Versicherungsjahr

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines

Versicherungsjahres ist begrenzt mit	2.500.000	EUR
jedoch für Güterfolgeschäden mit	1.000.000	EUR
jedoch für Vermögensschäden mit	1.000.000	EUR

Die Höchstersatzleistung bildet die Höchstentschädigungsgrenze für alle zu ersetzenden Aufwendungen, Kosten und Entschädigungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag.



## GELTUNGSBEREICH

---

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der mit Ihnen getroffenen individuellen Vereinbarungen zum Geltungsbereich.



## VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE, OBLIEGENHEITEN, SELBSTBETEILIGUNGEN

---

**In den dem Vertrag zugrundeliegenden**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die laufende Transport-Warenversicherung (AVB Ware)**

**sind u.a. auch Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.**



## VERSICHERER

---

Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München  
Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 75727  
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr. der Allianz Versicherungs-AG: DE 811 150 709,  
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i. S. des UStG

---

Allianz Esa GmbH  
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall

Walter Szabados  
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)  
Allianz Esa GmbH

Uwe Lübben  
Geschäftsführer  
Allianz Esa GmbH